

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Petra Gутtenberger, Jürgen W. Heike, Konrad Kobler, Dr. Franz Rieger, Prof. Dr. Winfried Bausback, Andreas Lorenz, Jakob Schwimmer, Dr. Bernd Weiß** CSU

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Bereinigung des Landesrechts
(Drs. 16/14914)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 45 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nrn. 46 bis 100 werden Nrn. 45 bis 99.
2. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „Nr. 75“ durch die Worte „Nr. 74“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „Nr. 69“ durch die Worte „Nr. 68“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 werden die Worte „Nr. 85“ durch die Worte „Nr. 84“ ersetzt.

Begründung:

Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Vohburg an der Donau und Waidhaus vom 28. April 1994 (GVBl S. 294, Bay-RS 754-6-W) will Enteignungen zugunsten der genannten Rohrleitungsanlage ermöglichen. Die Errichtung der Anlage ist abgeschlossen, entsprechende Enteignungsverfahren sind rechtskräftig erledigt. Eine Aufhebung des Gesetzes allein zum Zweck der Rechtsbereinigung nach Abschluss der nötigen Enteignungsverfahren würde den Gemeinwohlbezug der Anlage nicht in Frage stellen. Der in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes jedoch ausdrücklich im Gesetzeswortlaut angeführte Gemeinwohlbezug kann der Betreibergesellschaft der Rohrleitungsanlage (Mero Germany AG) ggf. anstehende Planfeststellungsverfahren erleichtern. § 1 Nr. 45 des Gesetzentwurfs zur Bereinigung des Landesrechts (LT-Drs. 16/14914), der eine Aufhebung des Gesetzes zum Zweck der Rechtsbereinigung vorsieht, soll daher gestrichen werden.